

Angebot der Klägerin aufgrund subjektiver und abstrakter Kriterien für die Bewertung der technischen Angebote abgelehnt und auch nach einem weiteren Ersuchen um Informationen nicht die Gründe für eine solche Entscheidung oder die Zahl der zuerkannten Punkte genannt.

2. Fehlerhafte Beurteilung des Angebots der Klägerin und mangelnde Begründung der Entscheidung über die Ablehnung des Angebots:

— Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen habe ihr technisches Angebot falsch beurteilt und gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Art. 89 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1605/2002) verstoßen, als es ihr Angebot abgelehnt habe, weil dessen technischem Teil eine unzureichende Anzahl von Punkten zuerkannt worden sei, obwohl das Angebot die Anforderungen der Ausschreibungsbedingungen und die Ziele und Zielsetzungen des Vertrags erfüllt habe. Für eine falsche Beurteilung des Angebots spreche auch, dass die Beklagte keine Gründe und Erklärungen hinsichtlich der einzelnen Punkte, die für die Bewertungskriterien der technischen Angebote vergeben worden seien, und keine Informationen darüber gegeben habe, wie viele Punkte für das technische Angebot insgesamt vergeben worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403, S. 9).

**Klage, eingereicht am 26. September 2012 — Österreich/
Kommission**

(Rechtssache T-427/12)

(2012/C 373/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer, Bevollmächtigte, im Beistand von M. Windisch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Abs. 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2012 in der Beihilfensache SA.28.487 (C 16/2009

ex N 254/2009), wonach die Finanzierungsgarantie Österreichs für die Bayerische Landesbank eine staatliche Beihilfe der Republik Österreich an die Bayerische Landesbank im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt und mit dem Binnenmarkt im Hinblick auf die Zusagen in Anhang I und III und den in Anhang II gesetzten Bedingungen vereinbar sei, für nichtig zu erklären, sowie

— die Beklagte zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Rechts auf ein rechtliches Gehör

Im Rahmen dieses Klagegrundes macht die Klägerin geltend, dass sie von der Beklagten vor Qualifizierung der von ihr gewährten Maßnahme als Beihilfe nicht gehört worden sei. Es hätte für sie daher keine Möglichkeit bestanden, den tatsächlichen rechtlichen Gehalt der Vereinbarung darzustellen und auf nachträgliche Änderungen zum Sachverhalt einzugehen.

2. Zweiter Klagegrund: Missachtung der Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV

An dieser Stelle führt die Klägerin aus, dass die Kommission in ihrer Entscheidung nicht begründet habe, warum die gegenständliche Maßnahme als Beihilfe zu qualifizieren sei bzw. warum diese Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Somit sei es weder den Betroffenen möglich, die tragenden Gründe für den Erlass des Rechtsaktes zu erfahren, noch den Unionsgerichten ihre Kontrollfunktion auszuüben.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung von Art. 107 und 108 AEUV

Nach Auffassung der Klägerin verstoße die Qualifizierung der gegenständlichen Maßnahme als eine Beihilfe, die mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, gegen Art. 107 und 108 AEUV. Sie führt diesbezüglich aus, dass für die gegenständliche Maßnahme keine marktübliche Vergütung bezahlt werde und sich diese auch nicht auf die Finanzstabilität und die Aufrechterhaltung der Kreditversorgung in dem sie gewährenden Mitgliedstaat, hier Österreich, auswirke bzw. könne die Republik Österreich die allenfalls beabsichtigte Zielerreichung in einem anderen Mitgliedstaat auch nicht angemessen überwachen.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung von Art. 125 AEUV

In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin vor, dass gemäß Art. 125 Abs. 1 AEUV ein Mitgliedstaat nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines anderen Mitgliedstaates haftet und nicht für derartige Verbindlichkeiten eintritt. Da dies jedoch die Konsequenz der angefochtenen Entscheidung der Kommission wäre, macht die Klägerin die Verletzung von Art. 125 AEUV geltend.

5. Fünfter Klagegrund: Unzuständigkeit der Beklagten

Nach Auffassung der Klägerin beurteile die Kommission im vorliegenden Fall einen Sachverhalt, der sich in dieser Form tatsächlich gar nicht zugetragen habe. Damit überschreite die Kommission ihre sachliche Kompetenz.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2012 — Global Steel Wire/Kommission

(Rechtssache T-438/12)

(2012/C 373/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Global Steel Wire, SA (Cerdanyola del Vallés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin P. Herrero Prieto)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2012 in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Kommission gemäß Art. 24 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 64 § 3 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts aufzugeben, die Unterlagen, Berechnungen und die übrigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten vorzulegen, auf deren Grundlage sie den Anträgen auf Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit von Proderac, CB, ITAS, OriMartin und Siderúrgica Latina Martin und/oder auf Ermäßigung des Betrags der Geldbuße von ArcelorMittal stattgegeben hat;
- in jedem Fall der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem diese den Antrag auf Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit und/oder auf Zahlungsaufschub mit Befreiung von der Stellung einer Bankgarantie, den die Klägerin an die Kommission gerichtet hatte, abgelehnt hat.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Der Kommission seien Sachverhaltsirrtümer und Rechtsfehler bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Klägerin hinsichtlich der Zahlung der Geldbuße unterlaufen.

2. Der Kommission seien Sachverhaltsirrtümer und Rechtsfehler bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Aktionäre der Klägerin unterlaufen.

3. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor, soweit die Kommission hinsichtlich anderer Unternehmen des Sektors eine Leistungsunfähigkeit anerkannt, den Betrag der Geldbuße ermäßigt oder eine Befreiung von der Stellung einer Bürgschaft gewährt habe.

4. Es liege eine Verletzung der Verteidigungsrechte vor.

— Erstens habe die Kommission der Klägerin keine Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt vorzutragen.

— Zweitens sei der Kommission ein Zuständigkeitsfehler unterlaufen, indem sie gegen das Kollegialitätsprinzip verstoßen habe.

— Drittens habe die Kommission die Pflicht zur Begründung von Rechtsakten missachtet.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2012 — Trefilerías Quijano/Kommission

(Rechtssache T-439/12)

(2012/C 373/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Trefilerías Quijano, SA (Los Corrales de Buelna, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. González Díaz und Rechtsanwältin P. Herrero Prieto)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2012 in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Kommission gemäß Art. 24 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 64 § 3 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts aufzugeben, die Unterlagen, Berechnungen und die übrigen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten vorzulegen, auf deren Grundlage sie den Anträgen auf Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit von Proderac, CB, ITAS, OriMartin und Siderúrgica Latina Martin und/oder auf Ermäßigung des Betrags der Geldbuße von ArcelorMittal stattgegeben hat;